



Finanzielle Hilfen und Maßnahmen der
ADEM zur Förderung der beruflichen
Wiedereingliederung

Leitfaden

Schon gewusst?

Bei einer inner- oder außerbetrieblichen beruflichen Wiedereingliederung haben Sie oder Ihr Arbeitgeber unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf finanzielle Hilfen oder Unterstützungsmaßnahmen, um Ihre Wiedereingliederung auf den Arbeitsmarkt zu erleichtern. Dies gilt sowohl für den Fall, dass Sie innerhalb Ihres Unternehmens eine neue Stelle antreten als auch für die Suche nach einer neuen Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt.



Innerbetriebliche berufliche Wiedereingliederung bedeutet, dass Ihr Arbeitgeber Ihnen einen neuen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt, der Ihren verbleibenden Arbeitsfähigkeiten Rechnung trägt. Im Privatsektor findet die berufliche Wiedereingliederung innerhalb des Unternehmens statt, in dem Sie bislang beschäftigt waren. Im öffentlichen Sektor erfolgt die innerbetriebliche Wiedereingliederung in Ihrer bisherigen Behörde, eventuell auf einem anderen Arbeitsplatz oder mit einer anderen Arbeitszeitregelung.

Sollten Sie infolge der **innerbetrieblichen beruflichen Wiedereingliederung** einen Arbeitsplatz antreten, der geringer vergütet ist als der zuvor ausgeübte, können Sie der Abteilung für Arbeitnehmer mit Behinderung oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der ADEM einen **Lohnausgleich** (indemnité compensatoire) beantragen, der dem Differenzbetrag zwischen der bisherigen und der neuen Vergütung entspricht.

Ihr Arbeitgeber kann bei der Abteilung für Arbeitnehmer mit Behinderung oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der ADEM einen **Zuschuss zu den Personalkosten** beantragen, wenn es durch die Wiedereingliederung zu einem Ertragsverlust kommen sollte.

Sollten Sie im Zuge der innerbetrieblichen Wiedereingliederung eine besondere Fortbildung benötigen, kann Ihr Arbeitgeber bei der **Gemischten Kommission** (Commission Mixte) für Arbeitnehmer, die ihre letzte Arbeitsstelle nicht mehr ausüben können, einen **Zuschuss zu den Weiterbildungskosten** beantragen.

Wenn erforderlich, kann Ihr Arbeitgeber bei der Abteilung für Arbeitnehmer mit Behinderung oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der ADEM einen **Kostenzuschuss für eine Anpassung Ihres Arbeitsplatzes** beantragen.

Außerdem kann Ihr Arbeitgeber bei Ihrer innerbetrieblichen Wiedereingliederung in den **Genuss von Steuervergünstigungen** kommen, wenn er einen entsprechenden Antrag bei der ADEM stellt.

Nähere Einzelheiten sowie die Antragsformulare finden Sie unter:
www.adem.lu

Die **außerbetriebliche berufliche Wiedereingliederung** findet auf dem Arbeitsmarkt statt und erfolgt bei einem neuen Arbeitgeber.

Bei einer außerbetrieblichen beruflichen Wiedereingliederung können Sie die **gleichen finanziellen Hilfen wie bei einer innerbetrieblichen beruflichen Wiedereingliederung** in Anspruch nehmen (siehe vorherige Seite).

Es gibt zwei Möglichkeiten:

1 Ihnen wurde eine **außerbetriebliche Wiedereingliederung** unter den alten Rechtsvorschriften (Anrufung der Gemischten Kommission durch den kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung **vor dem 31. Dezember 2015**) bewilligt.

Nach Zustellung der Entscheidung über Ihre außerbetriebliche Wiedereingliederung werden Sie **automatisch bei der ADEM als arbeitsuchend gemeldet**.

Bitte melden Sie sich umgehend **persönlich** bei der ADEM, um Ihre Akte zu vervollständigen und einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe zu stellen.

Sollten Sie nach Beendigung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld noch keine Beschäftigung gefunden haben, steht Ihnen rechtlich die Möglichkeit zu, bei der Abteilung für Arbeitnehmer mit Behinderung oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der ADEM einen Antrag auf **Wartegeld** (indemnité d'attente) zu stellen. Ihr Antrag wird dann an die zuständige Nationale Pensionskasse (Caisse nationale d'assurance pension – CNAP) weitergeleitet.

2 Ihnen wurde eine **außerbetriebliche berufliche Wiedereingliederung** unter den **neuen Rechtsvorschriften** (Anrufung der Gemischten Kommission durch den kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung ab dem **1. Januar 2016**) bewilligt.

Sie haben den **Status einer Person in beruflicher Wiedereingliederung** erhalten.

Sollten Sie eine neue Beschäftigung finden, garantiert Ihnen diesen Status die **Wahrung Ihrer Rechte**, die Sie durch die Bewilligung einer außerbetrieblichen beruflichen Wiedereingliederung erhalten haben. Sie behalten Ihre Rechte solange Sie nicht die erforderlichen Fähigkeiten wiedererlangt haben, um die Tätigkeiten, die Sie im Rahmen Ihrer letzten Arbeitsstelle vor der Wiedereingliederungsentscheidung geleistet haben, wieder vollständig ausüben zu können.

Nach Zustellung der Entscheidung über Ihre außerbetriebliche berufliche Wiedereingliederung werden Sie **automatisch bei der ADEM als arbeitsuchend gemeldet**.

Bitte melden Sie sich umgehend **persönlich** bei der ADEM, um Ihre Akte zu vervollständigen und einen Antrag auf Arbeitslosenhilfe zu stellen.





Wie behalten Sie Ihren Status?

Solange Sie keine Arbeit haben, bleiben Sie bei der ADEM arbeitsuchend gemeldet und müssen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Sollten Sie eine Arbeit gefunden haben im Rahmen der außerbetrieblichen beruflichen Wiedereingliederung und danach unverschuldet arbeitslos werden, können Sie **Ihren Status neu aktivieren**, indem Sie sich innerhalb von 20 Tagen nach Vertragsende bei der ADEM arbeitsuchend melden.

Wenn Sie nach Beendigung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld noch keine Beschäftigung gefunden haben, können Sie bei der Abteilung für Arbeitnehmer mit Behinderung oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der ADEM einen Antrag auf eine **berufliche Übergangsgütung** (indemnité professionnelle d'attente) stellen.

Sonderfälle

Wenn Ihnen eine außerbetriebliche berufliche Wiedereingliederung bewilligt wurde, nachdem Ihnen die volle Unfallrente (rente complète) entzogen wurde,

- *wird im Falle einer erfolgreichen beruflichen Wiedereingliederung der Lohnausgleich durch eine **anteilige Unfallrente** (rente partielle) ersetzt. Die Beantragung erfolgt bei der Unfallversicherungsanstalt (Association d'assurance accident).*
- *werden die **Kosten für Weiterbildungen**, die von der Gemischten Kommission bewilligt wurden, von der Unfallversicherungsanstalt übernommen. Die Beantragung erfolgt beim Sekretariat der Gemischten Kommission (Commission Mixte).*
- *werden die Arbeitslosenhilfe und die berufliche Übergangsgütung durch eine **berufliche Übergangsrente** (rente professionnelle d'attente) ersetzt. Die Beantragung erfolgt bei der Unfallversicherungsanstalt.*

Medizinische Neubewertung

1 Ihnen wurde eine **außerbetriebliche Wiedereingliederung** unter den **alten Rechtsvorschriften** (Anrufung der Gemischten Kommission durch den kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung **vor dem 31. Dezember 2015**) bewilligt.

Sollten Sie Wartegeld (indemnité d'attente) erhalten, kann ein von der ADEM bestellter Arbeitsmediziner eine **medizinische Neubewertung vornehmen, um festzustellen, ob Sie die vollständige Arbeitsfähigkeit wiedererlangt haben, um die oder eine vergleichbare Tätigkeit, die Sie vor Ihrer Wiedereingliederungsentscheidung ausgeübt haben, durchführen zu können.**

Stellt der Arbeitsmediziner fest, dass Sie **arbeitsfähig** sind und eine entsprechende Tätigkeit ausüben können, teilt er sein Gutachten der nationalen Rentenversicherungskasse mit, die die **Zahlung des Wartegeldes** (indemnité d'attente) **mit einer zwölfmonatigen Vorlaufzeit einstellen** wird.

Stellt der Arbeitsmediziner fest, dass Ihre **Arbeitsfähigkeit noch nicht wiederhergestellt** ist, teilt er sein Gutachten der Gemischten Kommission (Commission Mixte) mit, die über die **Bewilligung des Status einer Person in beruflicher Wiedereingliederung** entscheidet.

2 Ihnen wurde eine **inner- oder außerbetriebliche berufliche Wiedereingliederung** unter den neuen Rechtsvorschriften (Anrufung der Gemischten Kommission durch den kontrollärztlichen Dienst der Sozialversicherung **ab dem 1. Januar 2016**) bewilligt.

Der zuständige Arbeitsmediziner erstellt ein Gutachten, in dem er gegebenenfalls eine Arbeitsunfähigkeit für die alte Stelle bescheinigt. In seinem Gutachten bewertet der zuständige Arbeitsmediziner die verbleibende Arbeitsfähigkeit, eine mögliche Reduzierung der Arbeitszeit, Möglichkeiten, den Arbeitsplatz zu verändern oder anzupassen und die Tatsache, ob es sich voraussichtlich um eine vorübergehende oder bleibende Arbeitsunfähigkeit handelt. Außerdem legt er die Zeitspanne fest, in der sich der Arbeitnehmer gemäß Artikel L.551-6, Paragraph 4 einer medizinischen Neubewertung unterziehen muss. Diese Zeitspanne kann bei jeder medizinischen Neubewertung geändert werden. Sie beträgt höchstens zwei Jahre, außer im Fall, dass eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit nicht möglich ist.

Stellt der zuständige Arbeitsmediziner fest, dass Sie die **Arbeitsfähigkeit wiedererlangt** haben, um eine Tätigkeit auszuüben, die Ihrer letzten Arbeitsstelle vor der Wiedereingliederungsentscheidung entspricht, schaltet er die Gemischte Kommission (Commission Mixte) ein. Diese entscheidet darüber, **Ihren Status aufzuheben und die Zahlungen des Lohnausgleichs** (indemnité compensatoire) **oder der beruflichen Übergangvergütung** (indemnité professionnelle d'attente) **einzustellen.** Diese Entscheidung tritt unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Mitteilung in Kraft.

Eine Neubewertung kann ebenfalls auf Antrag des Präsidenten der Gemischten Kommission (Commission Mixte) erfolgen.



Ihnen wurde eine außerbetriebliche berufliche Wiedereingliederung bewilligt und Sie sind **auf der Suche nach Arbeit**? Es gibt mehrere Maßnahmen, die Ihre Wiedereingliederung auf dem Arbeitsmarkt erleichtern können.

Verrichtung von gemeinnützigen Aufgaben (*Travaux d'utilité publique*)

Im Rahmen dieser Maßnahme verrichten Sie gemeinnützige Arbeiten beim Staat, in den Kommunen, bei Gewerkschaften, öffentlichen Einrichtungen oder Stiftungen für einen Zeitraum von mindestens vier Monaten (außer bei Aufnahme einer neuen Arbeit).

Berufsbildungspraktikum (*Stage de professionnalisation*)

Ziel des Berufsbildungspraktikums ist es, den Arbeitsuchenden die Möglichkeit zu geben, ihre Kompetenzen und fachlichen Fähigkeiten in der Praxis unter Beweis zu stellen.

Das Praktikum wird in Voll- oder Teilzeit (20-30-40 Std./Woche) ausgeübt und hat eine Dauer von sechs Wochen. Bei hochqualifizierten Personen kann die Praktikumsdauer neun Wochen betragen.

Der Praktikant erhält eine finanzielle Zulage in Höhe von 331,07 Euro pro Monat (anteilig zur Arbeitszeit).



Wiedereingliederungsvertrag (*Contrat de réinsertion-emploi*)

Der Wiedereingliederungsvertrag sieht einen Wechsel zwischen praktischen und theoretischen Weiterbildungsinhalten vor. Mit dieser Maßnahme kann der Arbeitsuchende, der eine berufliche Wiedereingliederung vornimmt, dem Arbeitgeber einerseits seine Kompetenzen und Fähigkeiten unter Beweis stellen und andererseits neue Kenntnisse erwerben. Vor Abschluss eines Wiedereingliederungsvertrags muss der Bewerber mindestens einen Monat bei der ADEM arbeitsuchend gemeldet sein.

Der Wiedereingliederungsvertrag wird für die Dauer von 12 Monaten in Voll- oder Teilzeit (20-30-40 Std./Woche) abgeschlossen. Der Arbeitgeber benennt einen Tutor, dessen Aufgabe es ist, den Arbeitsuchenden während seines Wiedereingliederungsvertrags zu unterstützen. Innerhalb eines Monats nach Vertragsbeginn erstellen das Unternehmen, der Tutor und der Arbeitsuchende einen Ausbildungsplan, der in Kopie an die ADEM geschickt wird.

Während der Vertragslaufzeit hat der Arbeitsuchende, dem eine außerbetriebliche berufliche Wiedereingliederung bewilligt wurde, Anspruch auf eine finanzielle Zulage in Höhe von 332,07 Euro pro Monat (anteilig zur Arbeitszeit).

COSP - HR

Dieses Projekt wurde Anfang 2017 ins Leben gerufen, um die berufliche Wiedereingliederung von Personen, die über den Status eines Arbeitnehmers mit Behinderung beziehungsweise eingeschränkter Arbeitsfähigkeit verfügen, zu erleichtern.

Jede Person, die aus medizinischer Sicht arbeitsfähig und für einen (Wieder-)Einstieg in den normalen Arbeitsmarkt bereit ist, hat die Möglichkeit, an speziellen Bewerbungstagen, die von sozial engagierten Unternehmen angeboten werden, teilzunehmen oder Empfehlungen für die berufliche Wiedereingliederung zu erhalten.

Beim Zentrum für Berufs- und Sozialberatung (COSP) beurteilen Mitarbeiterteams des RehaZenter und des Centre Hospitalier Neuro-Psychiatrique während eines zweimonatigen Praktikums die Eignung der Arbeitsuchenden auf Grundlage ihrer gesundheitlichen Probleme oder ihrer körperlichen, psychischen oder mentalen Behinderung. Am Ende der Maßnahme wird eine detaillierte Bilanz ihrer persönlichen Fähigkeiten und beruflichen Eignungen erstellt, die ebenfalls ein medizinisches Gutachten und Empfehlungen zur Berufsorientierung enthält.



Ihr zuständiger ADEM-Berater sowie die Mitarbeiter der Abteilung für Arbeitnehmer mit Behinderung oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit der ADEM stehen Ihnen für alle Fragen zur Verfügung.

Sie können auch unsere Integrationsberater im Arbeitgeber-Service der ADEM kontaktieren, die sich speziell um die berufliche Wiedereingliederung von Arbeitnehmern mit gesundheitlichen Problemen oder Behinderungen kümmern:

employeur-ehr@adem.etat.lu

Ausführliche Informationen zum Thema der beruflichen Wiedereingliederung finden Sie auch auf der Internetseite der ADEM unter der Rubrik „Eine berufliche Wiedereingliederung vornehmen“

(<http://www.adem.public.lu/de/demandeurs-demploi/salaries-capacite-travail-reduite/index.html>)

Nützliche Adressen

Gemischte Kommission / Commission mixte des travailleurs incapables d'exercer leur dernier poste de travail

ADEM

Abteilung für Arbeitnehmer mit Behinderung oder eingeschränkter Arbeitsfähigkeit / Service handicap et reclassement professionnel

19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxembourg-Hamm

Postanschrift
Postfach 2208
L-1022 Luxembourg

Contact Center der **ADEM**: (+352) 247-88888

E-mail : info.tcr@adem.etat.lu

